

**Lesefassung
(Einarbeitung der 1. Änderung vom 12.12.01)**

Richtlinien der Stadt Salzwedel für die Sportförderung

**1.
Zweck der Sportförderung**

Das Sportfördermittelprogramm der Stadt Salzwedel soll die Leistungen und Aktivitäten der örtlichen Sportvereine unterstützen, um optimale Bedingungen für die Ausübung des Sportes mit seinen vielfältigen Erscheinungsformen zu erreichen.

**2.
Allgemeine Förderungsvoraussetzungen**

- 2.1 Sportförderungsleistungen werden grundsätzlich nur für die in diesen Richtlinien genannten Zwecke und nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährt.
- 2.2 Die Maßnahme dient unmittelbar sportlichen Zwecken und ist im Rahmen dieser Richtlinien als förderungswürdig anerkannt.
- 2.3 Die Mitglieder des Empfängers der Förderung erbringen angemessene Eigenleistungen.
- 2.4 Es sind alle weiteren Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft.
- 2.5 Der Zuschussempfänger stellt seine Sportanlagen und mit Zuschüssen der Stadt angeschaffte Sportgeräte für den Sport der Schulen sowie im Bedarfsfall auch für andere Sportvereine und für städtische Sportveranstaltungen auf Verlangen der Stadt kostenlos zur Verfügung. Die Eigennutzung darf jedoch nicht in unzumutbarem Umfang eingeschränkt werden.

**3.
Zuwendungsempfänger**

Gefördert werden können nur Sportvereine, die

- ihren Sitz und Ihre Sportanlage in Salzwedel haben,
- für jedermann offen und gemeinnützig und im Vereinsregister des Amtsgerichtes Salzwedel eingetragen sind,
- überwiegend Kinder- und Jugendarbeit leisten,
- deren überwiegender Teil der Mitglieder in Salzwedel wohnhaft ist.

**4.
Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis. Er ist spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Bewilligungen sowie Auszahlungen von Zuwendungen für das laufende Jahr, können erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises aus dem vergangenen Jahr, getätigt werden.

5.

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- 5.1 Anträge auf Sportfördermittel müssen schriftlich mit einer ausreichenden Begründung sowie einem entsprechenden Finanzplan gestellt werden. Der Finanzplan beinhaltet die Eigenmittel und alle weiteren Zuschussmöglichkeiten. Die Anträge sind von den nach dem Vereinssatzung zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- 5.2 Anträge auf die Gewährung von Zuschüssen für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau vereinseigener Sportstätten sowie für Sportgeräte müssen bis zum 31. August des vor dem Baubeginn bzw. der Anschaffung liegenden Jahres gestellt werden. Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind dem Antrag Baupläne, Erläuterungsberichte u.ä. beizufügen. Für die Anschaffung von Sportgeräten sind dem Antrag Kostenangebote beizufügen.
- 5.3 Anträge sind bis zum 30.04. des laufenden Jahres, spätestens 6 Wochen vor Beginn einer Maßnahme einzureichen. Die nach Beginn einer Maßnahme gestellten Anträge bleiben von einer Zuschussung ausgeschlossen.
- 5.4 Über die finanzielle Zuwendung nach diesen Sportförderrichtlinien wird wie folgt befunden:
- bis zu einer Höhe von 500,00 Euro das Fachamt
 - bis zu einer Höhe von 2.500,00 Euro der Ausschuss für Schulen, Kultur und Soziales
 - ab einer Höhe von 5.000, 00 Euro der Ausschuss für Finanzen und Vergaben.
- 5.5 Die Stadt Salzwedel gewährt für die allgemeine Vereinsarbeit in den Sportvereinen einen allgemeinen Zuschuss - außer Personalkosten, Präsente und Bewirtungskosten - in Höhe bis zu 40 % der Gesamtfinanzierung, höchstens jedoch mit einem Betrag von 1.100,00 Euro.

6.

Allgemeine Bewilligungsbedingungen

- 6.1 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung, auch wenn Zuschüsse über einen längeren Zeitraum für die gleiche oder ähnliche Maßnahme gezahlt worden ist.
- 6.2 Liegen mehr Anträge vor, als Haushaltsmittel vorhanden sind, so werden vom Fachausschuss die Prioritäten festgelegt. Hierbei werden alle Umstände des Einzelfalles, die Notwendigkeit der Maßnahme und der Zeitpunkt der Antragstellung zugrunde gelegt.
- 6.3 Zuschüsse für Bauvorhaben werden nur unter Angabe des Baubeginnes sowie nach Vorlage der Auftragserteilung in Raten entsprechend dem Baufortschritt und dem städtischen Anteil an der Gesamtfinanzierung gezahlt.
Ein Gesamtzuschussbetrag von weniger als 5.000,00 Euro wird in einer Summe nach Vorlage der Auftragserteilung ausgezahlt.
- 6.4 Zuschüsse für Sportgeräte werden nach Vorlage der Auftragsbestätigung ausgezahlt.
- 6.5 Die Sportfördermittel können ganz oder teilweise zurückgefordert werden,
- soweit sie nicht ihrem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet worden sind,
 - wenn die anerkannten Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten werden,
 - wenn der Zuschussempfänger nachträglich von dritter Seite Zuwendungen erhält, die im Finanzierungsplan nicht oder nicht in dieser Höhe vorgesehen sind und dadurch eine Über-

finanzierung des Vorhabens eintritt.

- 6.6 Die Sportfördermittel können anteilmäßig zurückgefordert werden, wenn die geförderte Baumaßnahme nicht mehr für den vorgesehenen Zweck genutzt wird.

7.

Bereitstellung der städtischen Sportstätten

- 7.1 Die Turn- und Sporthallen sowie die Sportplätze der Stadt Salzwedel werden den Mitgliedervereinen und Fachverbänden des Kreissportbundes für den Trainings- und den Wettkampfbetrieb kostenlos zur Benutzung überlassen.
- 7.2 Die Vergabe der städtischen Sportstätten obliegt ausschließlich dem zuständigen Fachamt der Stadt Salzwedel.
Die Benutzung der Turn- und Sporthallen zur Durchführung des laufenden Übungsbetriebes im Turnhallenbelegungsplan festgelegt.
Für die Benutzung der Turn- und Sporthallen an Wochenenden, an Feiertagen und in den Ferien bedarf es einer besonderen Genehmigung. Genaueres hierzu regelt die Turnhallenordnung der Stadt Salzwedel.

8.

Zuschüsse für vereinseigene Sportanlagen und Sportgeräte

- 8.1 Zuschüsse zur Finanzierung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten vereinseigener Sportanlagen können gewährt werden, wenn unter Einbeziehung der vorhandenen gleichwertigen Sportstätten ein echter Bedarf vorliegt sowie eine ausreichende Benutzung der Anlage nachgewiesen wird.
- 8.2 Die Zuschusshöhe kann betragen
- für Sportanlagen einschl. der dazugehörenden Umkleide-, Sanitär-, Betriebs- und Personalräume bis zu höchstens 30 % und
 - für Vereinsheime, die nach Größe und Ausstattung für die Benutzergruppen der Sportstätten erforderlich sind, bis zu 15 %

der zuwendungsfähigen Aufwendungen, die nach den Richtlinien der mit Bundes- und Landesmitteln

zu fördernden **öffentlichen** Sportanlage ermittelt werden.

Bei der Ermittlung des Zuschussbetrages ist zu berücksichtigen, dass die Eigenleistungen des Antrag-

stellers in angemessenem Verhältnis zu seiner Finanzkraft und der beantragten Förderung stehen muss sowie die Ausnutzung aller Zuschussmöglichkeiten durch andere Stellen.

- 8.3 Für die Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen, auf/in denen regelmäßig ein geordneter Übungs- und Wettkampfbetrieb durchgeführt wird, erhalten die Vereine einen Zuschuss.
Die Höhe der Zuwendung wird mit Bestätigung des Haushaltes durch den Stadtrat festgelegt.
- 8.4 Eine Anschaffung von Sportgeräten, die im Einzelfall mindestens 1.000,00 Euro beträgt, kann von der Stadt mit 20 % bezuschusst werden, wenn die Sportgeräte

- für eine größere Anzahl der Mitglieder regelmäßig für den Übungs- und Wettkampfbetrieb benötigt und
- Eigentum des Vereins werden.

Sonstige Anschaffungen können in besonders begründeten Fällen in gleicher Weise gefördert werden.

9.

Förderung der Jugendarbeit

9.1 Salzwedeler Turn- und Sportvereine erhalten für ihre Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht beendet und den Hauptwohnsitz in Salzwedel haben einen zweckgebundenen Zuschuss von je 6, 00 Euro jährlich zur Förderung der Jugendarbeit.

9.2 Die Vereine übergeben dem zuständigen Fachamt eine Liste der aktuellen Mitglieder mit Anschrift Geburtsdatum bis zum 15.02. des laufenden Jahres, die mit einer Weitergabe der Daten einver-

standen sind.

Erhält der Verein nicht von allen nach Ziff. 9.1. förderfähigen Jugendlichen die Zustimmung zur Weitergabe ihrer Daten, kann zur Vermeidung einer Härte der Zuschuss ganz oder zum Teil bewilligt

werden, wenn die Verweigerung der Zustimmung zur Datenweiterleitung nachvollziehbar begründet

wird und die Förderfähigkeit anderweitig glaubhaft gemacht werden kann.

Die Auszahlung erfolgt bis 31. Juli des laufenden Jahres.

10.

Regelung bei Ausnahmefällen

In ganz besonders begründeten Ausnahmefällen kann abweichend von den Richtlinien durch den Ausschuss für Schulen, Kultur und Soziales im Einzelfall anders entschieden werden.

11.

Inkrafttreten

Die Richtlinien treten ab 24.05.2000 in Kraft.

Salzwedel, den 20.01.2000

Schneider
Bürgermeister